



### **Maßnahme 3 (Verbesserung Gesamtzuchtwert/Fitness bei Zuchtziegen):**

Beantragte Anzahl Zuchtziegen: \_\_\_\_\_

Verst.Datum	Kat.Nr.	Lebensnummer	Rasse	GZW/FIT-Wert	Zuschlagspreis	Beihilfe

1. Der/Die Förderwerber/in bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme der entsprechenden Richtlinien.
2. Der/Die Förderwerber/in verpflichtet sich, die Förderung innerhalb eines Monats ab Feststellung des Rückforderungsgrundes rückzuerstatten, wenn die Angaben unrichtig und unvollständig sind oder vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.
3. Der/Die Förderwerberr/in ist einverstanden, Organen oder Beauftragten der Landwirtschaftskammer, der Landesregierung oder dem Landesrechnungshof zur Überprüfung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Dienstzeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
4. Der/Die Förderwerberin nimmt zur Kenntnis, dass seine/ihre personenbezogenen Daten von der Landwirtschaftskammer Tirol als Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO gemäß § 11 (2) Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975 idgF im Sinne des Art. 6 (1) lit. b, c und e DSGVO zum Zweck der Prüfung und Abwicklung von Förderansuchen gemäß der Richtlinie gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975 für die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von hochwertigen Zuchttieren verarbeitet werden.
5. Der/Die Förderwerber/in erteilt ausdrücklich die Zustimmung, dass die Landwirtschaftskammer Tirol bei der AMA sowie bei sonstigen Stellen Auskünfte über alle Angaben des Förderwerbers / der Förderwerberin einholen und erhalten kann, die zur Prüfung des Antrags notwendig sind. Eine Übermittlung personenbezogener Daten des/der Förderwerbers/in durch die Landwirtschaftskammer an Drittländer findet nicht statt. Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung – diese ist auf unserer Webseite unter <https://tirol.lko.at/datenschutz> abrufbar oder erhalten Sie von Ihrem Berater.
6. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
7. Diese Ankaufsbeihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.
8. Der/Die Förderweber/in nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz LGBl. Nr. 149/2012, die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einen Betrag von € 2.000,00 pro Förderart, meinen vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art der Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.
9. Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

\_\_\_\_\_  
Ort, Antragsdatum

\_\_\_\_\_  
Für die Zuchtorganisation

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Antragstellers/in

Stand: 01.08.2021